Hinweise zur Auszahlung von Geldleistungen, zur Beantragung eines Basiskontos und zur Leistungsübermittlung ohne (Basis-)Konto

Wie erhalte ich mein Geld?

Geldleistungen des Jobcenters Suhl werden Ihnen kostenfrei auf das hinterlegte Konto **überwiesen** (§ 47 Abs.1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Falls Sie noch kein Konto bei einem Geldinstitut eröffnet haben, steht Ihnen das Recht auf Einrichtung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen zu (sog. Basiskonto, § 31 Zahlungskontengesetz (ZKG)).

Wie kann ich ein Basiskonto einrichten?

Zur Klärung der Voraussetzungen wenden Sie sich an ein Geldinstitut Ihrer Wahl.
Zur Antragstellung sind die ausgefüllten und unterschriebenen Kontoeröffnungsunterlagen für das Basiskonto bei Ihrem Geldinstitut einzureichen. Die Bank ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach Eingang über Ihren Antrag zu entscheiden.
Auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Kreditwirtschaft erhalten Sie weitere Informationen.

An wen kann ich mich bei Problemen wenden?

Bei Schwierigkeiten rund um das Basiskonto (z. B. wenn Ihr Antrag abgelehnt wird) stehen Ihnen die BaFin oder die Kundenbeschwerdestelle der Deutschen Kreditwirtschaft kostenfrei als Ansprechpartner zur Verfügung. Dort erfahren Sie, was Ihnen ein Basiskonto bietet, wo und wie sie ein Basiskonto beantragen können und welche Unterlagen Sie dazu vorlegen müssen. Formulare, Kontaktdaten der BaFin bzw. der für Sie zuständigen Kundenbeschwerdestelle und weitere Informationen finden Sie unter www.bafin.de oder www.die-dk.de/kontofuehrung/basiskonto/.

Was ist eine Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV)?

Bei diesem Zahlungsweg (umgangssprachlich „Scheck“ genannt) erhalten Sie eine Zahlungsanweisung, die als Brief zugestellt wird. Innerhalb eines Monats kann der entsprechende Betrag bei einem inländischen Geldinstitut oder am inländischen Postschalter unter Abzug der Auszahlungsgebühr auf ein Konto ausgezahlt werden.

Bei jeder ZzV entsteht ein betragsunabhängiges Grundentgelt, das von der zustehenden Geldleistung abgezogen wird. Zusätzlich wird bei Einlösung der ZzV eine zusätzliche betragsabhängige Auszahlungsgebühr vom Geldinstitut oder am Postschalter einbehalten.

ACHTUNG!
Die Möglichkeit zur Auszahlung von Bargeld auf die Zahlungsanweisung bietet nur noch die Postbank in ausgewählten Filialen an. Die Postbank wird diesen Service bis 31.12.2025 bundesweit einstellen.